

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## SITZUNG

des

## GEMEINDERATES

am 03.07.2017  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:41 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.  
Die Einladung erfolgte am 28.06.2017.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka  
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner  
die Mitglieder des Gemeinderates

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. gf GR Robert Stania                | 16. GR <sup>in</sup> Gabriela Janschka |
| 2. gf GR Erhard Gredler               | 17. GR Nikolaus Patoschka              |
| 3. gf GR DI Norman Pigisch            | 18. GR DI Otto Kleissner               |
| 4. gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter  | 19. GR Ing. Wolfgang Lintner           |
| 5. gf GR Werner Heindl                | 20. GR <sup>in</sup> Ingrid Lorenz     |
| 6. gf GR <sup>in</sup> Ingrid Sykora  | 21. GR Ing. Wolfgang Tomek             |
| 7. gf GR Dr. Spyridon Messogitis      | 22. GR Herbert Kammer, MBA             |
| 8. gf GR Michael Dubsky               | 23. GR <sup>in</sup> Sandra Kopecky    |
| 9. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner   | 24. GR Richard Baumann                 |
| 10. gf GR Andreas Grundtner           | 25. GR Ing. Reinhard Tutschek          |
| 11. GR <sup>in</sup> Britta Dullinger | 26. GR Markus Neunteufel               |
| 12. GR Michael Gnauer                 | 27. GR <sup>in</sup> Monika Waldhör    |
| 13. GR <sup>in</sup> Eva Wetsch       |  |
| 14. GR Philipp Kocher                 |  |
| 15. GR <sup>in</sup> Irene Orchard    |  |

Anwesend waren außerdem:

- |              |              |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Entschuldigt abwesend waren:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. GR Ing. Karl Köckeis                        | 5. - - - - - |
| 2. GR <sup>in</sup> Constanze Schöniger-Müller | 6. - - - - - |
| 3. GR <sup>in</sup> Mag. Ira Kallenda          | 7. - - - - - |
| 4. GR Werner Bechtold                          | 8. - - - - - |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka  
Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## **TAGESORDNUNG**

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- A) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 30.05.2017
- B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte
- C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.06.2017
- D) Allfälliges/Anfragen
- E) Beschlussfassung über:
  - 1) 1. NVA 2017
  - 2) Genehmigung Beschlüsse KG
  - 3) Osterschikurs 2018
  - 4) Subvention
  - 5) Miet Refundierung Subvention
  - 6) Begabtenförderung Musikschule
  - 7) Rotes Kreuz
  - 8) Gaslieferverträge Wienenergie
  - 9) Gasliefervertrag EVN
  - 10) Generalverkehrsplan - Zusatzleistungen
  - 11) Änderung Bebauungsplan 2017-1
  - 12) Grünflächengestaltung Hauptstraße Bauteil 1 – Auftrag
  - 13) Öffentliche Beleuchtung Hauptstraße Bauteil 1 – Auftrag
  - 14) Öffentliche Beleuchtung Planung – Auftrag

- 15) Brandmeldeanlage für Rathaus - Auftrag
- 16) Elektronische Schließanlage für Rathaus - Auftrag
- 17) Erneuerung der haustechnischen Steuerungen in der Sporthalle
- 18) Fertigstellung Parkanlage Anningerpark
- 19) Neugestaltung Spielplätze
- 20) Griesfeldstraße – Querungshilfe
- 21) Punktesystem Wohnungsvergabe
- 22) Personalangelegenheit - Funktionsdienstpostenverordnung
- 23) Dringlichkeitsanträge

F) Beschlussfassung über:  
**Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 24) Wohnungsvergabe
- 25) Parkplatzvergabe
- 26) Kleingartenvergabe
- 27) Sozialfonds
- 28) Personalangelegenheiten
  - a) CIOCANI Alina - Aufnahme
  - b) ERTL Caroline - Aufnahme
  - c) ZIMERMANN Jana, Ing. - Aufnahme
  - d) SAUER-CHALIER Heike und GREDLER Angela - einmalige Prämie
  - e) FABIAN Zoltan - Überreihung Leistungsverwendung
  - f) ZLATKIC Mina - Altersteilzeit
  - g) HECKELMANN Regina - Pensionierung
- 29) Dringlichkeitsanträge

### **Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **A) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 30.05.2017**

Einwendung gegen das Protokoll:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis ersucht, dem Protokoll auf seine Anfrage hinsichtlich „Jugendplatz Neu“ die Antwort von Herrn Bürgermeister Janschka zu ergänzen.

Bürgermeister Janschka ergänzt das Protokoll mit der Antwort „Ende Mai“.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

### **B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte**

#### **Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner**

berichtet, dass es die Gemeinde Wiener Neudorf mit der Aktion „Wiener Neudorf picobello“ geschafft hat ins Finale der „Saubersten Region Österreichs 2017“ zu kommen.

informiert, dass die Marktgemeinde Wiener Neudorf mit dem Goldenen Igel für ökologische Grünflächenpflege ausgezeichnet wurde.

informiert, dass die Grünanlage „Anningerpark“ fertiggestellt wurde. Die Fußballwiese ist bereits bespielbar, der Rasen in der Hundezone befindet sich in der Anwuchs-Phase und ist voraussichtlich ab Oktober 2017 benutzbar.

berichtet, dass 167 Fragebögen (50 % online, 50 % Papier) über die Aktion „Dorf- und Stadterneuerung“ ausgefüllt wurden. Über das Ergebnis wird noch berichtet, voraussichtlich Ende des Sommers. Am 17.7. ist der Kick-off der Dorferneuerungs-Gruppe im Gemeindeamt. Diese besteht u.a. aus Mitarbeitern und Bürgern.

berichtet, dass der 4-tägige Lehrgang „Mobilitätsbeauftragte“ stattgefunden hat. Sowohl sie als auch Fr. DI Tillmann nahmen daran teil und sind somit Mobilitätsbeauftragte der Gemeinde.

#### **Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania**

berichtet, dass ein Sicherheitsworkshop am 23.6.2017 im Feuerwehrgebäude mit Beteiligung des Feuerwehrkommandanten und Oberst Czech abgehalten wurde und dass es eine weitere Besprechung am 6.7.2017 im Beisein des Bürgermeisters geben wird.

berichtet, dass die Marktgemeinde Wiener Neudorf abermals unter den TOP 5 für das beste Ferienprogramm in Niederösterreich ausgezeichnet wurde. Die Verleihung findet am Montag, den 10.7. statt.

informiert, dass am Dienstag, den 11.7. die Ferialaktion in Leibnitz besucht wird und ersucht um Begleitung durch weitere Gemeindevertreter.

bedankt sich bei geschäftsführenden Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis für die Korrektur einer „missverständlichen“ Information auf der SPÖ-Homepage.

**Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler** berichtet über die Präsentation der Meisterprüfung seiner Tochter und lädt alle Gemeinderäte dazu ein.

### **Bürgermeister Herbert Janschka**

berichtet über ein Schreiben des zuständigen Ministeriums als Antwort seiner Anfrage betreffend neuer Gymnasialstandorte im Bezirk Mödling. Für den Zeitraum bis Ende 2018/Anfang 2019 war demgemäß kein neuer Standort im Bezirk geplant, sondern der Ausbau der bestehenden Gymnasien in Mödling (Keimgasse) und Perchtoldsdorf, die derzeit in Angriff genommen werden. Ob vom zuständigen Ministerium im Standortentwicklungsprogramm der Jahre bis 2028/2029 ein neuer Gymnasialstandort im Bezirk eventuell angedacht wird, wird derzeit erhoben.

berichtet, dass beim Parkplatz Multiplex die neuen Schanigärten und die „City-Wave“ im Rahmen eines Events gemeinsam mit Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner am 6. Juli offiziell eröffnet werden.

berichtet, dass bei der Wohnhausanlage „Reisenbauer-Ring“ bessere Zufahrten gemeinsam mit den Hausverwaltungen für die Brandsicherheit geschaffen werden.

teilt mit, dass seit Anfang Juli zwei Flüchtlinge im Gemeindedienst tätig sind. Diese können max. 110 Euro im Monat (zuzüglich Aufzahlungen für Familienmitglieder) dazuverdienen. Dies wurde allen in Frage kommenden Flüchtlingen angeboten – zwei haben sich gemeldet.

berichtet, dass es seit letzter Woche in der Hauptstraße 12, eine Ergotherapie-Praxis gibt - die einzige auf Krankenkassenbasis im gesamten Bezirk Mödling.

berichtet, dass die Zentrale der Firma ABB vom Wienerberg bis Oktober 2018 nach Wiener Neudorf verlegt wird und darüber, dass es für die Zu- und Abfahrt der Mitarbeiter/-innen dafür ein stichhaltiges Verkehrskonzept gibt, dass die deutliche Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs gewährleistet.

ersucht die geschäftsführenden Gemeinderäte um ihre Budgetwünsche für das Jahr 2018 (sowie den mittelfristigen Zeitraum) bis spätestens 25. Juli.

berichtet, dass die Anzahl der Wahlsprengel ab der kommenden Nationalratswahl im Oktober 2017 von 13 auf 11 zurückgenommen werden sollen. Es werden auch neue Wahllokale (KIGA Anningerpark, Migazzihaus) wegen der besseren Erreichbarkeit und der Barrierefreiheit überlegt. Ein diesbezügliches Gespräch mit den Klubsprechern findet am 6. Juli statt.

berichtet über eine Umfrage der HAK–Mödling im Rahmen eines Schulprojektes. Inhalt: Verbesserungen der Neudorf Card für junge Neudorfer. Es wird diesbezüglich eine Auswertung geben, diese wird im Ausschuss besprochen.

berichtet, dass am 30. Juni die erste Freiluft-Opern-Veranstaltung der Passion Artists (La traviata) im Gastgarten des Freizeitzentrums stattgefunden hat, die vom Publikum begeistert aufgenommen wurde.

berichtet, dass der Outdoor-Jazzbrunch am 2. Juli dem Wetter zum Opfer gefallen ist und im Lokal „Tom’s Schmankerl“ stattgefunden hat.

berichtet, dass am 2. Juli insgesamt 45 Kinder (das ist die Maximalanzahl) zur Ferialaktion nach Leibnitz verabschiedet wurden.

#### **Der Tagesordnungspunkt D) Allfälliges/Anfragen wird vorgezogen:**

##### **D) Allfälliges/Anfragen**

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis fragt an, was am Jugendplatz seit 31.05. passiert ist. Bürgermeister Herbert Janschka antwortet, dass spezielle Vorarbeiten und Voruntersuchungen aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Altlastengebiet handelt, notwendig waren. Die effektiv sichtbaren Bauarbeiten haben mittlerweile begonnen und die Anlage wird – wie zugesagt – im Rahmen des Mobilitätstages am 16. September offiziell eröffnet werden können.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis fragt wegen der Neubesetzung der Amtsleiterposition nach. Wie bereits berichtet, wird die bisherige Amtsleiterin Helga Reinsperger mit März 2018 in Pension gehen und ab Mitte November 2017 ihren Resturlaub verbrauchen. Bürgermeister Herbert Janschka gibt an, dass noch am heutigen Tag Hearings stattgefunden haben und dass eine Neubesetzung mit Wirksamkeit 1. Oktober 2017 geplant ist – allerdings wie üblich vorerst mit Einstellung des Bürgermeisters für eine „Probezeit“ von 6 Monaten. Im März 2018 werden, sofern die „Probezeit“ positiv absolviert wurde, die zuständigen Gremien (Gemeindevorstand, Gemeinderat) damit befasst. Es gab ca. 100 Bewerber/-innen, über deren Namen verständlicherweise absolute Diskretion und absolute Vertraulichkeit vereinbart wurde.

##### **C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.06.2017**

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.06.2017 und richtet einen Dank an die Mitarbeiter aus.

Bürgermeister Herbert Janschka gibt eine Stellungnahme zum Protokoll des Prüfungsausschusses ab.

**Dringlichkeitsantrag: Beachvolleyballanlage Kahrteich – Sportunion volleyteam Mödling u. BEACHvolleyteam Wr. Neudorf**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und dem Verein Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wiener Neudorf besteht ein Mietvertrag.

Aufgrund der Erweiterung der vorhandenen Beachvolleyballplätze um einen Platz auf insgesamt 4 Beachvolleyballplätze soll der bestehende Mietvertrag angepasst werden.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil die Letztversion des gegenständlichen Mietvertrages erst nach der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung fertiggestellt wurde, dieser aber in der kommenden Gemeinderatssitzung aufgrund des Beginndatums des neuen Vertragsverhältnisses (1. Juli 2017) behandelt werden muss.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag:

**MIETVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen der*

**1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,**  
*Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*

*im Folgenden kurz - Gemeinde - genannt,*

*und dem Verein*

**2. Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wr. Neudorf, ZVR 938741954,**  
*Mariahilfer Straße 156-158/712, 1150 Wien,*  
*vertreten durch den Präsidenten Florian Nemeč,*

*im Folgenden kurz - Verein - genannt, andererseits wie folgt:*

**I. Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des inneliegenden Grundstückes 197/6.
2. Gegenstand dieses Vertrages sind die auf der Luftbildaufnahme, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist (**Beilage .A**), eingezeichneten, südlich des Gemeindeteiches befindlichen vier Beachvolleyballplätze (in der Aufnahme weiß eingefärbt), der östlich davon

*befindliche Lagercontainer (in der Aufnahme grün eingefärbt) und der wiederum östlich davon befindliche Dusch- und WC-Container (in der Aufnahme gelb eingefärbt). Diese Flächen und Container befinden sich auf der Liegenschaft EZ 1041, Grundstück 197/6, KG 16128 Wiener Neudorf.*

3. *Die Gemeinde überlässt dem Verein hiermit entgeltlich die weiterhin im Eigentum der Gemeinde verbleibenden in Punkt I.2. genannten Flächen und Container zum Zweck der Durchführung von körperbezogenen Beachsportaktivitäten mit Ausnahme von Motorsport im Rahmen des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.*
4. *Der Verein ist aufgrund des Mietvertrages vom 18.4.2016 bereits Mieter des – nunmehr um einen weiteren Beachvolleyplatz erweiterten – Vertragsgegenstandes und kennt daher dessen Zustand und Ausgestaltung.*

## **II. Vertragsdauer, Nutzungsumfang**

1. *Das Bestandverhältnis beginnt am 01.07.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
2. *Beide Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Bestandverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich aufzukündigen.*
3. *Die Möglichkeiten zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß den §§ 1117, 1118 ABGB, bleiben davon unberührt. Der Verein ist demnach insbesondere dann zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Vertragsgegenstand ohne Verschulden des Vereins in einen Zustand gerät, der ihn zum bedungenen Gebrauch unmöglich macht. Der Gemeinde kommt das Recht zur sofortigen Auflösung insbesondere dann zu, wenn der Verein die gegenständlichen Außenanlagen oder Container entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt und das vertragswidrige Verhalten trotz einmaliger Abmahnung innerhalb von sieben Kalendertagen nicht abstellt bzw. den vertraglichen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nachkommt.*

## **III. Entgelt, Nebenkosten, Vertragspflichten, Umfang des Nutzungsrechtes**

1. *Das jährlich an die Gemeinde zu leistende Entgelt besteht aus dem sogenannten Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %).*
2. *Das jährliche Benützungsentgelt beträgt bei Vertragsabschluss Euro 500,-. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.*



3. *Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt bei Vertragsabschluss jährlich Euro 600,- und ist jährlich im Voraus jeweils am 30.06. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen bei der Gemeinde maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % Verzugszinsen als vereinbart. Für außergerichtliche Mahnungen verrechnet die Gemeinde Euro 10,- zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden Kosten für notwendige und zweckentsprechende Betreibungsmaßnahmen (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).*
4. *Für das Kalenderjahr 2017 ist bereits das vereinbarte Bruttoentgelt in Höhe von Euro 600,- anstatt des im Mietvertrag vom 18.4.2016 vereinbarten Bruttoentgeltes in Höhe von Euro 480,- zu bezahlen.*
5. *Das jährliche Benützungsentgelt ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, was zur Erhöhung, aber auch Abminderung des Benützungsentgeltes führen kann. Als erste Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Juni 2017 verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird nicht vereinbart. In der Folge ist jeweils die für den Monat Juni des darauffolgenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Wertsicherung heranzuziehen und Grundlage für die Neufestsetzung des Benützungsentgeltes. Diese Indexzahl wird auch zum neuen Ausgangspunkt für die weitere Indexberechnung herangezogen. Die Gemeinde wird dem Verein das sich aufgrund der Veränderungen der Juni-Indices ergebende Benützungsentgelt entsprechend bekannt geben. Aus einer allenfalls verspäteten Geltendmachung der sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungs- oder Abminderungsbeträge wird der Verein weder einen Verzicht auf die bisher eingetretenen Veränderungen noch auf die Geltendmachung der vereinbarten Wertsicherung als solche ableiten. Eine eingetretene Wertsicherung darf von der Gemeinde jedoch maximal für drei Jahre rückverrechnet werden.*
6. *Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen. Insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.*
7. *Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, ist der Vertragsgegenstand und sind Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen (kostenpflichtige Tages bzw. Jahreskarte). Der Verein hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass nur solche Personen den Vertragsgegenstand oder das Teichgelände betreten oder bei Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes in welcher Form auch immer teilnehmen oder mitwirken (wie etwa auch Zuseher, Helfer und Besucher bei Sportveranstaltungen), die über eine gültige Zutrittsberechtigung verfügen. An einem Turnier aktiv teilnehmenden Spielern im Ausmaß von maximal 48 Personen pro Turnier ist der Zugang zum Vertragsgegenstand während der Dauer des Turniers gestattet. Sonstige Personen, die nicht bereits über eine andere*

*Zugangsberechtigung (Jahreskarte) verfügen, haben eine Tageskarte für den Zutritt zum Gemeindeteichgelände zu erwerben.*

8. *Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann zudem auch nur dann stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat der Verein kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes. Der Verein hat der Gemeinde ein Konzept für die Sicherstellung dieser Vertragspflichten vorzulegen. Bei Turnieren kann der Vertragsgegenstand grundsätzlich ab 8:00 Uhr vom nördlichen Haupteingang aus betreten werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass sämtliche Personen das Teichgelände nur von diesem Haupteingang aus betreten, sofern diese nicht über eine gültige Jahreskarte verfügen.*
9. *Alle Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten in welcher Form auch immer unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. Der Verein wird diese allen Mitgliedern, Teilnehmern und Mitwirkenden auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.*
10. *Sämtliche Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten haben den Anweisungen des Teichwartes unbedingt Folge zu leisten.*
11. *Zu Trainingszwecken kann der Verein den Vertragsgegenstand an vier Wochentagen unter der Woche (Montag bis Freitag) von 17:00 bis 20:00 Uhr benutzen, wobei dann jedoch jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss für Badegäste leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart den Badegästen zur Bespielung freigegeben.*
12. *An den Donnerstagen ist im Zeitraum von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr zusätzlich zu dem den Badegästen freizuhaltenden Platz ein weiterer Platz für einen weiteren Mieter (derzeit REWE International AG) freizuhalten, sodass dem Verein innerhalb dieses Zeitraumes nur zwei Plätze zur Verfügung stehen. Der zusätzliche freie Platz muss deutlich erkennbar sein und wird vom Teichwart zur Bespielung freigegeben. Fällt der Donnerstag jedoch auf einen Feiertag, oder wird der Platz aufgrund einer Veranstaltung von der Gemeinde oder vom Verein benötigt, so haben die Gemeinde, der Verein und der weitere Mieter einvernehmlich einen Ersatztag/-Zeitraum festzulegen, an dem der Platz vom weiteren Mieter bespielt werden kann.*
13. *Für Veranstaltungen steht dem Verein der Vertragsgegenstand in den Monaten Mai, Juni und Juli für höchstens zwei Wochenenden pro Monat zur Verfügung, in den Monaten August und September für höchstens ein Wochenende pro Monate, wobei ab 15:00 Uhr (bzw. nach Ende des angefangenen Spiels auf diesem Platz) jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss für Badegäste leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart den Badegästen zur Bespielung freigegeben. Die diesbezüglichen Veranstaltungstermine sind bis spätestens 15.4. des betreffenden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann, wenn ihre Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, einen Veranstaltungstermin auch ablehnen.*

14. *Der Verein hat die Termine aller Veranstaltungen sowie die Trainingszeiten und die jeweils benötigten Plätze übersichtlich im Bereich des Eingangs zum Teichgelände und im Bereich der Plätze anzuschlagen, sodass sich alle Teichbenutzer Kenntnis über die Verfügbarkeit der Plätze verschaffen können.*

#### **IV. Untervermietung, Weitergabe**

*Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dem Verein ist es gestattet in Kooperation mit Herrn Holzdorfer oder der Firma fun&suxess communications Veranstaltungen abzuhalten, soweit diese im Zeitbudget des Punktes III.13. Deckung finden, als Veranstaltungen des Vereins angemeldet werden und sämtliche erforderliche Genehmigungen vorliegen sowie keine berechtigten Interessen der Gemeinde verletzen.*

#### **V. Instandhaltung, Veränderung, Haftung**

1. *Der Verein hat sämtliche Plätze des Vertragsgegenstandes und den Lagercontainer insbesondere vor und nach Turnierveranstaltungen zu warten, zu pflegen, zu reinigen und instand zu halten. Die Wartung beinhaltet auch die Überprüfung der Sportstätten auf die gefahrlose Bespielbarkeit und sofortige Meldung etwaiger Schäden an die Gemeinde.*
2. *Zur Wartung gehören insbesondere auch das Legen der Linien und das Abziehen der Plätze nach deren Benutzung.*
3. *Der Verein hat auch das im Rahmen von Vereinstätigkeiten wie etwa Veranstaltungen oder sonst durch Vereinsmitglieder verschmutzte Teichgelände sowie die angrenzenden Parkflächen ordnungsgemäß zu reinigen und von sämtlichen Unrat zu säubern.*
4. *Ungeachtet der Verpflichtung zur Meldung an die Gemeinde ist der Verein zur Behebung etwaiger Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit (etwa während Veranstaltungen) entstanden sind oder von Vereinsmitgliedern verursacht wurden, verpflichtet.*
5. *Die Gemeinde ist dann, wenn der Verein die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen oder von Vereinsmitgliedern verursachten Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen angemessenen Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.*
6. *Kommt der Verein seiner vereinbarten Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungspflicht bzw. der erforderlichen Pflege nicht nach, kann die Gemeinde nach vergeblicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Vereines vornehmen lassen sowie den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung*

*auflösen. Der Verein hat der Gemeinde die angemessenen Kosten der durchgeführten Arbeiten zu ersetzen.*

- 7. Der Verein ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten notwendig oder zweckmäßig ist.*
- 8. Will der Verein Änderungen an den Vertragsobjekten vornehmen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie – soweit erforderlich – der Genehmigung der Behörde.*
- 9. Der Verein verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen, Investitionen.*
- 10. Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß den §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.*
- 11. Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch seine Mitglieder, durch die (ohnein nicht zulässige) Untervermietung, oder durch die Aufnahme anderer Personen in die gegenständlichen Räumlichkeiten sowie auf die gegenständlichen Außenanlagen entstehen. Behauptet der Verein eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.*
- 12. Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen, die Mitgliedern des Vereins oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Vereins auf den Sportplätzen befinden (z. B. bei vom Verein veranstalteten Turnieren), bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. Auch hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit der anderen Benutzer des Teichgeländes gewährleistet ist. Der Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereins entspringen, schad- und klaglos gehalten wird.*
- 13. Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens Euro 1.000.000,- abzuschließen und die jeweiligen Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Verein hat der Gemeinde den aufrechten Bestand der Haftpflichtversicherung auf Anfrage auch wiederholt nachzuweisen. Die fehlende Haftpflichtdeckung stellt einen wichtigen Grund dar, der die Gemeinde zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt.*
- 14. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität und Verwendungsmöglichkeit.*
- 15. Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.*

## **VI. Sonstigen Bestimmungen**

1. *Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen jederzeit zur Besichtigung betreten.*
2. *Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die dem Willen redlicher Vertragsparteien entspricht.*
3. *Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.*
4. *Zusätze und Erklärungen des Vereins auf Zahlscheinen gelangen nicht zur Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.*
5. *Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereins nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Rollnergasse 24/11, 1120 Wien, z. Hd. Florian Nemeč, mit Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.*
6. *Der Verein darf bei Veranstaltungen Werbemaßnahmen treffen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen machen (lassen), die sich jedoch auf die vermieteten Flächen beschränken müssen und die Benutzung des Teichgeländes durch die Badegäste nicht beeinträchtigen dürfen. Sämtliche erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.*
7. *Mit solchen Maßnahmen des Vereins verbundene Einnahmen stehen mangels anderer Vereinbarung nur dem Verein zu.*
8. *Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.*
9. *Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 600,-- beträgt.*
10. *Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.*
11. *Mit dem Zustandekommen des gegenständlichen Mietvertrages verliert der Mietvertrag zwischen den Vertragsteilen vom 18.04.2016 ihre Wirksamkeit.“*

**Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.**

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (16:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.**

**Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 23a).**

### **Dringlichkeitsantrag: Beachvolleyballanlage Kahrteich – REWE International AG**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Für die bestehende, aus 4 Plätzen bestehende Beachvolleyballanlage beim Kahrteich soll eine Mietvereinbarung mit der Firma Rewe International AG abgeschlossen werden.

Diese zusätzliche Vereinbarung ist mit dem Verein Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wiener Neudorf abgestimmt.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil die Letztversion des gegenständlichen Mietvertrages erst nach der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung fertiggestellt wurde, dieser aber in der kommenden Gemeinderatssitzung aufgrund des Beginndatums des neuen Vertragsverhältnisses (1. Juli 2017) behandelt werden muss.

Dringlichkeitsantrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag:*

#### **MIETVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen der*

**1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,**  
*Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*

*im Folgenden kurz - Gemeinde - genannt,*

*und*

**2. REWE International AG, FN 82769w,**  
*Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf,*

*im Folgenden kurz - REWE - genannt, andererseits wie folgt:*

#### **I. Gegenstand der Vereinbarung**

- 5. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des inneliegenden Grundstückes 197/6. Auf dieser Liegenschaft befinden sich südlich des Gemeindeteiches vier Beachvolleyballplätze, ersichtlich in der als **Beilage JA** dem Vertrag angeschlossenen Luftbildaufnahme.*

6. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung eines dieser vier Beachvolleyballplätze gemäß den nachstehend angeführten Bestimmungen zum Zweck der Durchführung von körperbezogenen Beachsportaktivitäten mit Ausnahme von Motorsport.*

## **II. Vertragsdauer, Nutzungsumfang**

4. *Das Bestandverhältnis beginnt am 01.07.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
5. *Beide Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Bestandverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich aufzukündigen.*
6. *Die Möglichkeiten zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß den §§ 1117, 1118 ABGB, bleiben davon unberührt. REWE ist demnach insbesondere dann zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Vertragsgegenstand ohne Verschulden von REWE in einen Zustand gerät, der ihn zum bedungenen Gebrauch unmöglich macht. Der Gemeinde kommt das Recht zur sofortigen Auflösung insbesondere dann zu, wenn REWE den Vertragsgegenstand entgegen der Vereinbarung nützt oder ihren vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt und das vertragswidrige Verhalten trotz einmaliger Abmahnung innerhalb von sieben Kalendertagen nicht abstellt bzw. den vertraglichen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nachkommt.*

## **III. Entgelt, Nebenkosten, Vertragspflichten, Umfang des Nutzungsrechtes**

15. *Das jährlich an die Gemeinde zu leistende Entgelt besteht aus dem sogenannten Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %).*
16. *Das jährliche Benützungsentgelt beträgt bei Vertragsabschluss Euro 416,67. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.*
17. *Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt bei Vertragsabschluss jährlich Euro 500,- und ist jährlich im Voraus jeweils am 30.06. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen bei der Gemeinde maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % Verzugszinsen als vereinbart. Für außergerichtliche Mahnungen verrechnet die Gemeinde Euro 10,- zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus haftet REWE der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden Kosten für notwendige und zweckentsprechende Betreibungsmaßnahmen (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).*
18. *Für das Kalenderjahr 2017 ist bereits das volle vereinbarte Bruttoentgelt in Höhe von Euro 500,- zu bezahlen.*

19. *Das jährliche Benützungsentgelt ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, was zur Erhöhung, aber auch Abminderung des Benützungsentgeltes führen kann. Als erste Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Juni 2017 verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird nicht vereinbart. In der Folge ist jeweils die für den Monat Juni des darauffolgenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Wertsicherung heranzuziehen und Grundlage für die Neufestsetzung des Benützungsentgeltes. Diese Indexzahl wird auch zum neuen Ausgangspunkt für die weitere Indexberechnung herangezogen. Die Gemeinde wird REWE das sich aufgrund der Veränderungen der Juni-Indices ergebende Benützungsentgelt entsprechend bekannt geben. Aus einer allenfalls verspäteten Geltendmachung der sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungs- oder Abminderungsbeträge wird REWE weder einen Verzicht auf die bisher eingetretenen Veränderungen noch auf die Geltendmachung der vereinbarten Wertsicherung als solche ableiten. Eine eingetretene Wertsicherung darf von der Gemeinde jedoch maximal für drei Jahre rückverrechnet werden.*
20. *Die Aufrechnung von Gegenforderungen von REWE gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen. Insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.*
21. *Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, ist der Vertragsgegenstand nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen (kostenpflichtige Tages bzw. Jahreskarte). Mit vollständiger und rechtzeitiger Zahlung des jährlichen Bruttoentgeltes ist der Zutritt von bis zu 15 Dienstnehmern von REWE zum Zwecke des Bespielens des Vertragsgegenstandes abgegolten. REWE hat der Gemeinde jährlich eine aktuelle Liste jener bis zu 15 Dienstnehmer (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) zu übermitteln, die für den Zutritt zum Teichgelände zwecks Bespielens des Vertragsgegenstandes berechtigt sind. Bei Ausscheiden oder Wechsel eines Dienstnehmers ist der Gemeinde zeitgerecht eine aktualisierte Liste zu übermitteln. Diese Personen haben das Teichgelände ausschließlich über den nördlichen Haupteingang zu betreten und müssen dem Teichpersonal vor Zutritt einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen und auf ihre Eigenschaft als REWE-Dienstnehmer hinweisen, sodass das Teichpersonal die Zugangsberechtigung überprüfen kann. Sonstige Personen, die nicht bereits über eine andere Zugangsberechtigung (Jahreskarte) verfügen, haben eine Tageskarte für den Zutritt zum Gemeindeteichgelände zu erwerben.*
22. *Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann zudem auch nur dann stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat REWE kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes.*
23. *REWE sowie sämtliche zutrittsberechtigten Dienstnehmer unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. REWE wird diese allen zutrittsberechtigten Dienstnehmern auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.*



24. *Sämtliche Zutrittsberechtigten Dienstnehmer haben den Anweisungen des Teichwartes unbedingt Folge zu leisten.*
25. *REWE, konkret die Zutrittsberechtigten Dienstnehmer, sind im Rahmen der Öffnungszeiten des Teichgeländes berechtigt, einen der vier Beachvolleyballplätze immer **donnerstags zwischen 17:00 und 20:00 Uhr** zum Zwecke des Bespielens zu benützen. Die restlichen drei Plätze haben für einen Beachvolleyballverein und für Badegäste frei zu bleiben. Der von REWE zu bespielende Platz ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Beachvolleyballverein festzulegen.*
26. *Fällt der Donnerstag jedoch auf einen Feiertag, oder wird der Platz aufgrund einer Veranstaltung von der Gemeinde oder vom Beachvolleyballverein benötigt, so haben die Gemeinde, der Beachvolleyballverein und REWE einvernehmlich einen Ersatztag/-Zeitraum festzulegen, an dem der Platz von REWE bespielt werden kann.*

#### **IV. Untervermietung, Weitergabe**

*Es darf seitens REWE keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen.*

#### **V. Instandhaltung, Veränderung, Haftung**

16. *REWE und die Zutrittsberechtigten Dienstnehmer haben den ihnen zugewiesenen Beachvolleyballplatz schonen zu behandeln und von verursachten Verunreinigungen zu säubern. Die Zutrittsberechtigten Dienstnehmer haben den Platz vor Spielbeginn auf die gefahrlose Benutzbarkeit zu prüfen und allfällige Gefahren oder Verschmutzungen dem Teichpersonal unverzüglich zu melden.*
17. *Nach Spielende sind die Linien von Sand zu säubern und allenfalls neu auszurichten.*
18. *REWE ist zum Ersatz etwaiger Schäden, die von ihren Dienstnehmern verursacht wurden, verpflichtet.*
19. *Die Gemeinde ist dann, wenn REWE von den Dienstnehmern verursachte Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen angemessenen Kosten REWE in Rechnung zu stellen.*
20. *REWE ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten notwendig oder zweckmäßig ist.*
21. *REWE darf keinerlei Veränderungen am Bestandgegenstand vornehmen.*

22. *Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen und sonstige Schäden, die Dienstnehmern von REWE oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen von REWE auf den Sportplätzen befinden, bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. REWE hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche schad- und klaglos gehalten wird.*
23. *Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität und Verwendungsmöglichkeit.*
24. *Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.*

## **VI. Sonstigen Bestimmungen**

12. *Beauftragte der Gemeinde können den Bestandsgegenstand jederzeit zur Besichtigung betreten.*
13. *Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.*
14. *Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 500,- beträgt.*
15. *Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.“*

**Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.**

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (16:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.**

**Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 23b).**

## **E) Beschlussfassung über:**

### **1) 1. NVA 2017**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:  
*„Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2017 zwei Wochen hindurch, das ist vom 09. Juni 2017 bis 23. Juni 2017, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.  
Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefaßt:*

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2017 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2017 einschließlich der im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:	
Ausgaben:	34.075.800,-
Einnahmen:	34.075.800,-
B) Außerordentlicher Voranschlag:	
Ausgaben:	5.789.200,-
Einnahmen:	5.789.200,-

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages im Jahr 2017 aufzunehmen sind, beträgt € 1.829.900,-. Alle übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Kassenkredites sowie der Höhe der im Haushaltsjahr 2017 einzuhebenden Gebühren und Abgaben bleiben gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2016 aufrecht.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.**

## 2) Genehmigung Beschlüsse KG

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgende Anträge:

### a) 1. NVA 2017 KG

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 der Infrastruktur KG.

Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben:	€	995.100,-
Einnahmen:	€	995.100,-

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### b) Gaslieferverträge Wienenergie

Sachverhalt:

Mit Wien Energie wurden neue Energielieferverträge für Erdgas ausverhandelt. Der alte Gaspreis war ein Mischpreis von € 2,95 Cent/kWh - € 3,44 Cent/kWh. Die neuen Gaspreise lauten jetzt von 01.07.2017 bis 30.06.2018 € 2,38 Cent/kWh, von 01.07.2018 bis 30.06.2019 € 2,43 Cent/kWh und von 01.07.2019 bis 30.06.2020 € 2,43 Cent/kWh. Daher ergeht folgender

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirates des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft für folgenden Energieliefervertrag:

**Für die Objekte Mühlgasse 6 Kindergarten, Parkstraße 33 und Parkstraße 33 G:**  
Energieliefervertrag – Erdgas VARIO Garant  
für die Standorte gemäß Anlagenliste

abgeschlossen zwischen dem Kunden:

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Wiener Neudorf & Co KG  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2 Kundennummer: 1201599355  
FN: 287284B, UID-Nr.: ATU63300788, Angebotsnummer: 7200013878

und dem Lieferanten:

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG  
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

### **1. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die in der Anlagenliste angeführten Standorte des Kunden zu den unter Punkt 3. genannten Preisen ab 01.07.2017. Der Kunde verpflichtet sich, eine vollständige Liste aller zu beliefernden Standorte mit den entsprechenden Adressen zeitgerecht vor der Belieferung zur Verfügung zu stellen und diese während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu aktualisieren (z.B. bei Standortschließungen).

Mit Zustimmung des Lieferanten können die Bestimmungen dieses Vertrages für weitere in der Anlagenliste nicht angeführte Standorte des Kunden zur Anwendung kommen. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG" (**Allgemeine Lieferbedingungen**).

Dieser Vertrag ersetzt mit dem Lieferbeginn alle bisher zwischen den Vertragspartnern für die Standorte gemäß Anlagenliste bestehenden Erdgaslieferverträge samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit dem Netzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Erdgaslieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbundenen Anschlussanlage.

### **2. Lieferumfang**

Der Lieferant wird für die Laufzeit des Vertrages für die Standorte gemäß Anlagenliste des Kunden eine jährliche Menge Erdgas von voraussichtlich **210 MWh** beschaffen und liefern.

### **3. Preis**

*Für die Belieferung gemäß Punkt 2. vereinbaren die Vertragspartner folgenden Energie-Verbrauchspreis im Zeitraum Verbrauchspreis*

*01.07.2017 - 30.06.2018 2,3800 Cent/kWh*

*01.07.2018 - 30.06.2019 2,4300 Cent/kWh*

*01.07.2019 - 30.06.2020 2,4300 Cent/kWh*

*Die angeführten Preise gelten für den angeführten Zeitraum als fest vereinbart.*

*Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit wird der Energiepreis automatisch auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitspreis des Tarifs MEGA Klassik (Mengenzone 40.001 – 400.000 kWh/Jahr), abrufbar unter [www.wienenergie.at](http://www.wienenergie.at), umgestellt.*

*Sämtliche Preise sind Nettopreise exkl. 20 % Umsatzsteuer.*

*Nicht enthalten sind Systemnutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen, Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe.*

*Diese Beträge, sowie alle zukünftig etwaig hinzukommenden Entgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren, Förderverpflichtungen und sonstige Zuschläge zum Erdgaspreis sind vom Kunden zu bezahlen.*

*Der Lieferant verrechnet eine Energieeffizienzumlage: Die Energieeffizienzumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz, welcher der Einsparverpflichtung des Lieferanten für das jeweils gesetzlich maßgebliche Lieferjahr gemäß § 10 EEffG entspricht (derzeit 0,6 %) multipliziert mit (i) der vom Kunden im jeweils gesetzlich maßgeblichen Lieferjahr bezogenen Liefermenge und (ii) dem gesetzlichen bzw. mittels Verordnung festgesetzten Ausgleichsbetrag in der jeweils gültigen Höhe.*

*Informationen zum Systemnutzungstarif (Netznutzungsentgelt) und zum Entgelt für Messgeräte und Ablesung sowie dazugehörige Steuern und Abgaben können den Preisblättern der Wiener Netze GmbH entnommen werden.*

#### **4. Laufzeit**

*Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt bis zum 30.06.2020. Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor einem bevorstehenden Kündigungstermin Gespräche über künftige Lieferungen führen, um hinsichtlich Lieferpreis bzw. sonstigen Bedingungen eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen oder vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.*

*Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06.2020 mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird verlängert er sich automatisch (unter Berücksichtigung von Punkt 3) um ein weiteres Jahr.*

#### **5. Abrechnung und Zahlung**

*Die Verrechnung basiert auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten, sobald diese dem Lieferanten zur Verfügung stehen. Für jährlich abgerechnete Anlagen werden Teilbeträge gemäß Punkt X. der Allgemeinen Lieferbedingungen verrechnet.*

*Der auf den Rechnungen ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.*

*Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 352 UGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Unternehmensgeschäften acht Prozentpunkte über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Erbringungsmaßnahmen zu vergüten.*

*Die Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderungen, die mit der Verteilung des Erdgases im Zusammenhang stehen, werden dem Kunden im Namen und auf Rechnung der Wiener Netze GmbH verrechnet.*

*Der Kunde ist einverstanden, dass der Rechnungsbetrag gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt verrechnet wird und dass eine hierfür erteilte Bankeinzugsermächtigung auch dafür herangezogen werden kann. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten und stimmt unwiderruflich zu, dass Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Vorschreibung oder Widmung so zugeordnet werden, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und Wiener Netze GmbH der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich aus allen zwei Verrechnungen insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung seitens des Kunden ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und die Wiener Netze GmbH ermächtigt sind und zwar sowohl hinsichtlich der Gas- als auch der Stromverrechnung, je nach Aufgabengebiet der eingesetzten Dienstleister.*

## **6. Nebenabreden, Ausfertigungen, Formvorschriften**

*Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Energieliefervertrages inklusive Beilage(n). Weitere über die Regelungen dieses Vertrages hinausgehende Vereinbarungen wurden zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht getroffen.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist.*

*Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Energieliefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.*

## **7. (Teil-)Ungültigkeit**

*Sollten einzelne Bestimmungen des Energieliefervertrags rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energieliefervertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken des Energieliefervertrags, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.*

## 8. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Erdgas- und Strombereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. und an die EnergieAllianz Austria GmbH übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Darüber hinaus ist der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Lieferanten im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

## 9. Sonstiges

**Abweichender Rechnungsempfänger:** (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.: \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür \_\_\_\_\_

### **Geheimhaltung:**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung über alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse, sowie der Geheimhaltung der gegenständlichen Vereinbarung selbst, sofern sie nicht einander in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbinden. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.

### **Gültigkeit dieses Angebots:**

Die Gültigkeit der unter Punkt 3. angebotenen Preise ist mit 10.07.2017 15:00 Uhr beschränkt. Sofern das rechtsverbindlich unterfertigte Vertragsformular nicht innerhalb dieser Frist beim Lieferanten einlangt, verliert dieses Vertragsangebot die Gültigkeit.“

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **3) Osterschikurs 2018**

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Wie jedes Jahr soll auch 2018 ein Osterschikurs für Wiener Neudorfer Kinder und Jugendliche angeboten werden. Mit Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug wurde ein dementsprechendes Angebot verhandelt.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Jungfamilien und vorbehaltlich des Beschlusses des Budgets 2018, für die Durchführung eines Osterschikurses 2018 in der Karwoche von Samstag, 24.3. bis Freitag, 30.03.2018, für Kinder im Alter von 10 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug zu beauftragen.

Alle BetreuerInnen haben eine Schilehrerausbildung, wodurch die Qualität der Betreuung sichergestellt werden kann.

Durch das Schigebiet Kitzsteinhorn, Zell am See ist Schneesicherheit garantiert.

Der Pauschalpreis pro TeilnehmerIn beträgt € 715,-- /Person (inkl. aller gesetzlichen Abgaben).

Die Teilnehmeranzahl wird mit 48 Kindern beschränkt. Kinder, die noch nicht so oft am Schikurs teilgenommen haben, werden für die Teilnahme, bei einer Warteliste vorgezogen.

Ein Kostenanteil von EUR 130,-- für die teilnehmenden Kinder wird von den Erziehungsberechtigten getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der für das Haushaltsjahr 2018 dafür veranschlagten Mittel.

Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, können sich bis zum Anmeldeschluss unter Einbezahlung des Kostenanteils anmelden.

Für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, besteht nur dann die Möglichkeit einer Teilnahme zu den gleichen Bedingungen, wenn die maximale Teilnehmeranzahl nach Anmeldeschluss noch nicht erreicht ist und wenn entweder die Hauptwohnsitzgemeinde oder ein Erziehungsberechtigter den Differenzbetrag zwischen Kostenanteil und den tatsächlichen Kosten übernimmt.

Stornierungen nach Anmeldeschluss bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung einer Stornierungsgebühr von 15% des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.“

HH-Konto: 1/259000-768030

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **4) Subvention**

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Naturfreunde Wiener Neudorf

„Tanz ab der Lebensmitte“ ( 02; 04; 05; 2017 Volksheimmiete)

€ 450,00 (bisher 2017 € 5.000,00)

Sportunion Wiener Neudorf (Mai 2017 Volksheimmiete)

€ 450,00 (bisher 2017 € 10.000,00)

ASKÖ (Thai Chi € 400,- Mai 2017 Volksheimmiete und € 4.000,- Jahressubvention 2017))

€ 4.400,00 (bisher 2017 € 900,00)



Verein Hospiz Mödling € 460,00 (bisher 2017 € 000,00)

BH Mödling Ferienaktion „Ferien sind für alle da“  
€ 1.000,00 (bisher 2017 € 000,00)

Pensionisten Verband Wiener Neudorf (02; 03; 2017 Volksheimmiete)  
€ 1.600,00 (bisher 2017 € 000,00)

1.SV Wiener Neudorf Jugendturnier Schiedsrichterkosten 2017  
€ 1.400,00.(bisher 2017 € 60.000,00“

VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 325.000,- Frei: € 54.637,00

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über über alle Positionen ausgenommen: BH Mödling Ferienaktion „Ferien sind für alle da“ abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über die Subvention BH Mödling Ferienaktion „Ferien sind für alle da“ abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Zusatzantrag:**

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Zusatzantrag:

#### Sachverhalt:

Tender – Verein für Jugendarbeit hat für 2017 um eine Subvention betreffend die Mobile Jugendarbeit und Streetwork angesucht.

Das Angebot des Vereins wird gut angenommen, sowohl als Anlaufstelle als auch für Einzelfälle. In den Sommermonaten liegt der Schwerpunkt der Streetworktätigkeit im Bereich Bahnhof, Rathauspark und Reisenbauer-Ring.

#### Zusatzantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem Verein für Jugendarbeit „Tender“, Eisentorgasse 5, 2340 Mödling, aufgrund des Subventionsansuchens für das Jahr 2017, einen Teilbetrag in der Höhe von € 3.000,00 (bisher € 12.000,00) zu gewähren.“

VA-Stelle: 1/439-777 VA-Betrag: € 15.000,00 frei: € 3.000,00

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **5) Miet Refundierung Subvention**

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an

einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Musikverein Lyra 1. Quartal 2017 € 2.520,00 (bisher 2017 € 1.830,75)“

VA-Stelle: HK 1/061000-777100 VA-Betrag: € 129.000,- Frei: € 31.007,99

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **6) Begabtenförderung Musikschule**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:  
Sachverhalt: Die Marktgemeinde Wiener Neudorf möchte eine Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern der Musikschule Wiener Neudorf, daher ergeht folgender Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende Richtlinien für die Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern der Musikschule Wiener Neudorf:*

*Richtlinien zur Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern der Musikschule der Marktgemeinde Wiener Neudorf*

- 1.) *Gültig ab Schuljahr 2017/18*
- 2.) *Förderung soll für alle Instrumental-Fächer und Gesangsklassen gelten.*
- 3.) *Die Vergabe erfolgt erfolgsorientiert und bedarf einer jährlichen Überprüfung*
- 4.) *Es betrifft alle Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.*
- 5.) *Die Förderung soll für maximal 5 SchülerInnen à 1 zusätzlichen Wochenstunde im Rahmen des Einzelunterrichts (Regelunterrichtseinheit von 50 Minuten) möglich sein.*
- 6.) *Der/die begabte Schüler/in muss seit mindestens einem Schuljahr Schüler/in der Musikschule Wiener Neudorf sein.*
- 7.) *Die Unterrichtseinheiten im Rahmen der Begabtenförderung müssen in der Musikschule Wiener Neudorf stattfinden.*
- 8.) *Der Vorschlag zur Begabtenförderung soll vom Hauptfachlehrer kommen und muss eine Begründung sowie ein Ziel enthalten.*
- 9.) *Die Entscheidung soll von einem Gremium getroffen werden, das aus 3 Personen, nämlich dem Musikschuldirektor, seinem Stellvertreter und dem Hauptfachlehrer besteht.*
- 10.) *Die Entscheidung ist im Frühjahr für das folgende Schuljahr zu treffen. Bis spätestens 21. Juni sind die Anzahl der Förderstunden und die betroffenen LehrerInnen für das darauffolgende Musikschuljahr an die Gemeinde zu melden, so dass der entsprechende Gemeinderatsbeschluss betreffend die Stundenaufstockung rechtzeitig erfolgen kann.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **7) Rotes Kreuz**

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt der Roten Kreuz-Dienststelle Wiener Neudorf aufgrund ihres Ansuchens eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 15.000,00 zu gewähren. Der Betrag dient zur Anschaffung eines mobilen EKG-Gerätes „Corpuls3“ – ausschließlich für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsstelle Wiener Neudorf.*

VA-Stelle: 5/530-777

VA-Betrag: € 15.000,00

frei: € 15.000,00

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **8) Gaslieferverträge Wienenergie**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Mit Wien Energie wurden neue Energielieferverträge für Erdgas ausverhandelt. Der alte Gaspreis war ein Mischpreis von € 2,95 Cent/kWh - € 3,44 Cent/kWh. Die neuen Gaspreise lauten jetzt von 01.07.2017 bis 30.06.2018 € 2,38 Cent/kWh, von 01.07.2018 bis 30.06.2019 € 2,43 Cent/kWh und von 01.07.2019 bis 30.06.2020 € 2,43 Cent/kWh. Daher ergeht folgender Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Energielieferverträge:*

**Für die Objekte Parkstraße 6 und Hauptstraße 65:**

*Energieliefervertrag – Erdgas VARIO Garant  
für die Standorte gemäß Anlagenliste*

*abgeschlossen zwischen dem Kunden:*

Marktgemeinde Wiener Neudorf

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

FN: X , UID-Nr.: ATU16252604

Kundennummer: 1201197208

Angebotsnummer: 7200013815

*und dem Lieferanten:*

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

### **1. Vertragsgegenstand**

*Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die in der Anlagenliste angeführten Standorte des Kunden zu den unter Punkt 3. genannten Preisen ab 01.07.2017. Der Kunde verpflichtet sich, eine vollständige Liste aller zu beliefernden Standorte mit den entsprechenden Adressen zeitgerecht vor der Belieferung zur Verfügung zu stellen und diese während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu aktualisieren (z.B. bei Standortschließungen).*

*Mit Zustimmung des Lieferanten können die Bestimmungen dieses Vertrages für weitere in der Anlagenliste nicht angeführte Standorte des Kunden zur Anwendung kommen.*

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG" (**Allgemeine Lieferbedingungen**).

Dieser Vertrag ersetzt mit dem Lieferbeginn alle bisher zwischen den Vertragspartnern für die Standorte gemäß Anlagenliste bestehenden Erdgaslieferverträge samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit dem Netzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Erdgaslieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbundenen Anschlussanlage.

## 2. Lieferumfang

Der Lieferant wird für die Laufzeit des Vertrages für die Standorte gemäß Anlagenliste des Kunden eine jährliche Menge Erdgas von voraussichtlich **420 MWh** beschaffen und liefern.

## 3. Preis

Für die Belieferung gemäß Punkt 2. vereinbaren die Vertragspartner folgenden Energie-	
Verbrauchspreis im Zeitraum	Verbrauchspreis
01.07.2017 - 30.06.2018	2,3800 Cent/kWh
01.07.2018 - 30.06.2019	2,4300 Cent/kWh
01.07.2019 - 30.06.2020	2,4300 Cent/kWh

Die angeführten Preise gelten für den angeführten Zeitraum als fest vereinbart.

Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit wird der Energiepreis automatisch auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitspreis des Tarifs MEGA Klassik (Mengenzone 40.001 – 400.000 kWh/Jahr), abrufbar unter [www.wienenergie.at](http://www.wienenergie.at), umgestellt.

Sämtliche Preise sind Nettopreise exkl. 20 % Umsatzsteuer.

Nicht enthalten sind Systemnutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen, Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe.

Diese Beträge, sowie alle zukünftig etwaig hinzukommenden Entgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren, Förderverpflichtungen und sonstige Zuschläge zum Erdgaspreis sind vom Kunden zu bezahlen.

Der Lieferant verrechnet eine Energieeffizienzumlage: Die Energieeffizienzumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz, welcher der Einsparverpflichtung des Lieferanten für das jeweils gesetzlich maßgebliche Lieferjahr gemäß § 10 EEffG entspricht (derzeit 0,6 %) multipliziert mit (i) der vom Kunden im jeweils gesetzlich maßgeblichen Lieferjahr bezogenen Liefermenge und (ii) dem gesetzlichen bzw. mittels Verordnung festgesetzten Ausgleichsbetrag in der jeweils gültigen Höhe.

Informationen zum Systemnutzungstarif (Netznutzungsentgelt) und zum Entgelt für Messgeräte und Ablesung sowie dazugehörige Steuern und Abgaben können den Preisblättern der Wiener Netze GmbH entnommen werden.

## 4. Laufzeit

*Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt bis zum 30.06.2020. Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor einem bevorstehenden Kündigungstermin Gespräche über künftige Lieferungen führen, um hinsichtlich Lieferpreis bzw. sonstigen Bedingungen eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen oder vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.*

*Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06.2020 mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird verlängert er sich automatisch (unter Berücksichtigung von Punkt 3) um ein weiteres Jahr.*

## **5. Abrechnung und Zahlung**

*Die Verrechnung basiert auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten, sobald diese dem Lieferanten zur Verfügung stehen. Für jährlich abgerechnete Anlagen werden Teilbeträge gemäß Punkt X. der Allgemeinen Lieferbedingungen verrechnet.*

*Der auf den Rechnungen ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.*

*Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 352 UGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Unternehmensgeschäften acht Prozentpunkte über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Erbringungsmaßnahmen zu vergüten.*

*Die Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderungen, die mit der Verteilung des Erdgases im Zusammenhang stehen, werden dem Kunden im Namen und auf Rechnung der Wiener Netze GmbH verrechnet.*

*Der Kunde ist einverstanden, dass der Rechnungsbetrag gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt verrechnet wird und dass eine hierfür erteilte Bankeinzugsermächtigung auch dafür herangezogen werden kann. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten und stimmt unwiderruflich zu, dass Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Vorschreibung oder Widmung so zugeordnet werden, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und Wiener Netze GmbH der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich aus allen zwei Verrechnungen insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung seitens des Kunden ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und die Wiener Netze GmbH ermächtigt sind und zwar sowohl hinsichtlich der Gas- als auch der Stromverrechnung, je nach Aufgabengebiet der eingesetzten Dienstleister.*

## **6. Nebenabreden, Ausfertigungen, Formvorschriften**

*Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Energieliefervertrages inklusive Beilage(n). Weitere über die Regelungen dieses Vertrages hinausgehende Vereinbarungen wurden zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht getroffen.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist.*

*Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Energieliefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.*

### **7. (Teil-)Ungültigkeit**

*Sollten einzelne Bestimmungen des Energieliefervertrags rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energieliefervertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken des Energieliefervertrags, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.*

### **8. Datenschutz**

*Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Erdgas- und Strombereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. und an die EnergieAllianz Austria GmbH übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.*

*Darüber hinaus ist der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Lieferanten im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.*

### **9. Sonstiges**

**Abweichender Rechnungsempfänger:** (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.)  
Kundennr.: \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür \_\_\_\_\_

**Geheimhaltung:** \_\_\_\_\_

*Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung über alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse, sowie der Geheimhaltung der gegenständlichen Vereinbarung selbst, sofern sie nicht einander in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbinden. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.*

**Gültigkeit dieses Angebots:**

*Die Gültigkeit der unter Punkt 3. angebotenen Preise ist mit 10.07.2017 15:00 Uhr beschränkt. Sofern das rechtsverbindlich unterfertigte Vertragsformular nicht innerhalb dieser Frist beim Lieferanten einlangt, verliert dieses Vertragsangebot die Gültigkeit.*

**Für die Objekte Friedhofstraße 9, Rathausplatz 1 und Eumigweg 1 Jugendzentrum:**

*Energieliefervertrag – Erdgas VARIO Garant  
für die Standorte gemäß Anlagenliste*

*abgeschlossen zwischen dem Kunden:*

*Marktgemeinde Wiener Neudorf  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2  
FN: X , UID-Nr.: ATU16252604*

*Kundennummer: 1201197208  
Angebotsnummer: 7200013925*

*und dem Lieferanten:*

*Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG  
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14*

**1. Vertragsgegenstand**

*Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die in der Anlagenliste angeführten Standorte des Kunden zu den unter Punkt 3. genannten Preisen ab 01.07.2017. Der Kunde verpflichtet sich, eine vollständige Liste aller zu beliefernden Standorte mit den entsprechenden Adressen zeitgerecht vor der Belieferung zur Verfügung zu stellen und diese während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu aktualisieren (z.B. bei Standortschließungen).*

*Mit Zustimmung des Lieferanten können die Bestimmungen dieses Vertrages für weitere in der Anlagenliste nicht angeführte Standorte des Kunden zur Anwendung kommen.*

*Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG" (**Allgemeine Lieferbedingungen**).*

*Dieser Vertrag ersetzt mit dem Lieferbeginn alle bisher zwischen den Vertragspartnern für die Standorte gemäß Anlagenliste bestehenden Erdgaslieferverträge samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen.*

*Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit dem Netzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Erdgaslieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und*

die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbundenen Anschlussanlage.

## **2. Lieferumfang**

Der Lieferant wird für die Laufzeit des Vertrages für die Standorte gemäß Anlagenliste des Kunden eine jährliche Menge Erdgas von voraussichtlich **210 MWh** beschaffen und liefern.

## **3. Preis**

Für die Belieferung gemäß Punkt 2. vereinbaren die Vertragspartner folgenden Energie-	
Verbrauchspreis im Zeitraum	Verbrauchspreis
01.07.2017 - 30.06.2018	2,3800 Cent/kWh
01.07.2018 - 30.06.2019	2,4300 Cent/kWh
01.07.2019 - 30.06.2020	2,4300 Cent/kWh

Die angeführten Preise gelten für den angeführten Zeitraum als fest vereinbart.

Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit wird der Energiepreis automatisch auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitspreis des Tarifs MEGA Klassik (Mengenzone 40.001 – 400.000 kWh/Jahr), abrufbar unter [www.wienenergie.at](http://www.wienenergie.at), umgestellt.

Sämtliche Preise sind Nettopreise exkl. 20 % Umsatzsteuer.

Nicht enthalten sind Systemnutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen, Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe.

Diese Beträge, sowie alle zukünftig etwaig hinzukommenden Entgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren, Förderverpflichtungen und sonstige Zuschläge zum Erdgaspreis sind vom Kunden zu bezahlen.

Der Lieferant verrechnet eine Energieeffizienzumlage: Die Energieeffizienzumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz, welcher der Einsparverpflichtung des Lieferanten für das jeweils gesetzlich maßgebliche Lieferjahr gemäß § 10 EEffG entspricht (derzeit 0,6 %) multipliziert mit (i) der vom Kunden im jeweils gesetzlich maßgeblichen Lieferjahr bezogenen Liefermenge und (ii) dem gesetzlichen bzw. mittels Verordnung festgesetzten Ausgleichsbetrag in der jeweils gültigen Höhe.

Informationen zum Systemnutzungstarif (Netznutzungsentgelt) und zum Entgelt für Messgeräte und Ablesung sowie dazugehörige Steuern und Abgaben können den Preisblättern der Wiener Netze GmbH entnommen werden.

## **4. Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt bis zum 30.06.2020. Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor einem bevorstehenden Kündigungstermin Gespräche über künftige Lieferungen führen, um hinsichtlich Lieferpreis bzw. sonstigen Bedingungen eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen oder vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06.2020 mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird verlängert er sich automatisch (unter Berücksichtigung von Punkt 3) um ein weiteres Jahr.



## **5. Abrechnung und Zahlung**

*Die Verrechnung basiert auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten, sobald diese dem Lieferanten zur Verfügung stehen. Für jährlich abgerechnete Anlagen werden Teilbeträge gemäß Punkt X. der Allgemeinen Lieferbedingungen verrechnet.*

*Der auf den Rechnungen ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.*

*Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 352 UGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Unternehmensgeschäften acht Prozentpunkte über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Erbringungsmaßnahmen zu vergüten.*

*Die Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderungen, die mit der Verteilung des Erdgases im Zusammenhang stehen, werden dem Kunden im Namen und auf Rechnung der Wiener Netze GmbH verrechnet.*

*Der Kunde ist einverstanden, dass der Rechnungsbetrag gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt verrechnet wird und dass eine hierfür erteilte Bankeinzugsermächtigung auch dafür herangezogen werden kann. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten und stimmt unwiderruflich zu, dass Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Vorschreibung oder Widmung so zugeordnet werden, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und Wiener Netze GmbH der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich aus allen zwei Verrechnungen insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung seitens des Kunden ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und die Wiener Netze GmbH ermächtigt sind und zwar sowohl hinsichtlich der Gas- als auch der Stromverrechnung, je nach Aufgabengebiet der eingesetzten Dienstleister.*

## **6. Nebenabreden, Ausfertigungen, Formvorschriften**

*Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Energieliefervertrages inklusive Beilage(n). Weitere über die Regelungen dieses Vertrages hinausgehende Vereinbarungen wurden zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht getroffen.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist.*

*Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Energieliefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.*

## **7. (Teil-)Ungültigkeit**

*Sollten einzelne Bestimmungen des Energieliefervertrags rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der*

übrigen Bestimmungen des Energieliefervertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken des Energieliefervertrags, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

## **8. Datenschutz**

Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Erdgas- und Strombereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. und an die EnergieAllianz Austria GmbH übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Darüber hinaus ist der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Lieferanten im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

## **9. Sonstiges**

**Abweichender Rechnungsempfänger:** (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.: \_\_\_\_\_

Name

PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür

### **Geheimhaltung:**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung über alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse, sowie der Geheimhaltung der gegenständlichen Vereinbarung selbst, sofern sie nicht einander in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbinden. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.

### **Gültigkeit dieses Angebots:**

Die Gültigkeit der unter Punkt 3. angebotenen Preise ist mit 10.07.2017 15:00 Uhr beschränkt. Sofern das rechtsverbindlich unterfertigte Vertragsformular nicht innerhalb dieser Frist beim Lieferanten einlangt, verliert dieses Vertragsangebot die Gültigkeit."

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## 9) Gasliefervertrag EVN

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:  
Sachverhalt:

Der Energieliefervertrag für Erdgas für die Dienststellen Küche und Kindergarten Reisenbauer-Ring endet mit 31.08.2017. Es wurde daher ein neuer Vertrag ausgehandelt. Daher ergeht folgender

Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende*

**Energieliefervereinbarung – Erdgas  
Nr.: GEL-MD-17-GEMEINDE-0015  
Kunden-Nr.: 12098474**

*abgeschlossen zwischen*

*Marktgemeinde Wr. Neudorf  
Europapl. 2  
2351 Wr. Neudorf*

*und*

**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG** Kontakt: Ing. Michael Hausmann  
Postfach 100 Telefonnummer: +43 2236 200-125 72  
2344 Maria Enzersdorf Datum: 20.6.2017

*Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.*

*Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.*

### **1 Energiepreis**

*EVN Energievertrieb GmbH & Co KG verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages für Ihre Anlage(n) (gemäß beiliegender Anlagenliste) Erdgas im Ausmaß von jährlich 291.460 kWh (ungewichtete Jahresbezugsmenge) zu beschaffen und zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme des Erdgases.*

*Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung*

*des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.*

### **Für die in der Anlagenliste mit „Giga Garant K“ gekennzeichneten Anlagen**

*Verrechnen wir nachstehende Preise. (Giga Garant K)*

*Der Verbrauchspreis für die bezogene Erdgasmenge beträgt*

*0,027400 €/kWh*

*Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt*

*18,00 €*

### **Garant Preisgarantie**

*Die Energiepreise gelten während der unter Pkt. 2 angeführten Vertragsdauer als fest vereinbart.*

### **Rabatt**

*Für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2019 gilt für die jeweils oben angeführten Verbrauchs-, Grund- und Leistungspreise ein Rabatt auf den Energieanteil von 7% als vereinbart.*

## **2 Vertragsdauer**

*Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.07.2017 in Kraft und laufen bis 30.06.2019. Der Kunde wird bis längstens 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit über den dann gültigen Energiepreis schriftlich per Fax oder email informiert.*

*Der Vertrag verlängert sich jeweils um 24 Monate, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06.2019 gekündigt wird.*

*Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.*

*Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.*

### **3 Mengenvereinbarung**

*Diese Mengenvereinbarung tritt nur in Kraft, wenn die tatsächliche nach der Heizgradsumme (folgend abgekürzt HS) gewichtete Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 1.000.000 kWh liegt.*

*Als Basismenge dient die HS gewichtete Jahresbezugsmenge der Standorte des Kunden. Die tatsächliche HS gewichtete Jahresbezugsmenge darf um maximal + 10% von der in Punkt 1 vereinbarten HS gewichteten Basismenge abweichen.*

*Bei Überschreiten der angeführten 10% Grenze ist EVN für Mehrlieferungen im Umfang der gesamten tatsächlichen Abweichung berechtigt die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden auf Basis der im jeweiligen Vertragsjahr von der Statistik Austria veröffentlichten Gas Importpreise zuzüglich 0,4 ct/kWh Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.*

*Die Gewichtung der Jahresbezugsmengen nach der Heizgradsumme erfolgt mit Bezug auf den zugrundeliegenden Verbrauchszeitraum. Die Jahresbezugsmengen werden hierzu mit dem Quotienten aus der Heizgradsumme des Verbrauchszeitraumes und dem Durchschnitt der Heizgradsumme der Jahre 1997 bis 2006 multipliziert.*

### **4 Rechtsnachfolgeklausel**

*Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.*

### **5 Allgemeines**

*Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.*

*Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.*

*Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.*

*Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.*

*Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.*

*Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht **innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum** unterfertigt bei uns einlangt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **10) Generalverkehrsplan – Zusatzleistungen**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH hat für Marktgemeinde Wiener Neudorf in den letzten Jahren ein Generalverkehrskonzept für Wiener Neudorf ausgearbeitet. Das Gesamtverkehrskonzept umfasst den motorisierten Individualverkehr, öffentlichen Verkehr, Radverkehr und Fußverkehr. Diese Beauftragung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2015 beschlossen.

Im Rahmen dieser Ausarbeitung wurden zahlreiche Gespräche mit den zuständigen Behörden des Landes geführt und die Ergebnisse dieser Abstimmungsgespräche in das Generalverkehrskonzept eingearbeitet. Es wurden mehrere Präsentationen ausgearbeitet (Bürger, Gemeinderäte, Betriebe und Nachbargemeinden). Durch die intensiven Gespräche und Erkenntnisse aus diesen, war und ist eine verstärkte Abstimmung mit der Gemeinde und somit zusätzliche Besprechungen erforderlich. Es ergeht daher nachstehender

Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz, mit Zusatzleistungen im Rahmen des Generalverkehrskonzeptes gemäß Angebot vom 25.06.2017 zum Preis von € 29.816,04 inkl. MWSt. zu beauftragen.“*

VA-Stelle: 5/031-642

VA-Betrag: € 150.000,00

frei: € 68.958,66

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; Stimmenhaltung Fraktion SPÖ) angenommen.**

## **11) Änderung Bebauungsplan 2017-1**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Änderung Nr. 2017-1 des Bebauungsplanes, lag während der Amtsstunden im Bauamt von 25.04.2017 bis 06.06.2017 zur allgemeinen Einsicht auf, es wurde eine Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes abgegeben. Zu den geltend gemachten Einwendungen liegt ein Beschlussexemplar der Ortsplaner vor.

Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Bebauungsplan Änderung 2017-1 gemäß Änderungsanlass vom 21.04.2017, Beschlussexemplar vom 14.06.2017 abzuändern:*

### **Bebauungsplan Änderung 2017-1:**

*Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellung auf den Katastralmappenblättern 16/3 und 24/1 im Maßstab 1:1000 des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der Änderung 2017-1 und digitale Neudarstellung vom 21.04.2017, Beschlussexemplar vom 14.06.2017.*

**Punkt 1)** *Änderung der Bauklasse I,II auf eine maximale Gebäudehöhe von 9 m und Änderung der Bauungsweise auf der als Bauland – Betriebsgebiet gewidmeten Teilfläche des Grundstückes 432/323.  
(Katastermappenblatt 16/3 u. 24/1)*

**Punkt 2)** *Änderung der vorderen Baufluchtlinie im Abstand vom 5 m zur Straßenfluchtlinie auf eine vordere Baufluchtlinie, die mit der Straßenfluchtlinie gleichgesetzt wird, Parz. 432/297. (Katastermappenblatt 24/1)*

*Das Auflageverfahren gemäß § 34 i.V.m. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in der Zeit vom 25.04.2017 bis 06.06.2017 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes ist eine Stellungnahme abgegeben worden (siehe Beilage 1).*

*Entsprechend der erfolgten Stellungnahme wurde im Beschlussexemplar zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes 2017-1 eine Baublocktrennlinie in einem Abstand von 4,5 m zum östlich gelegenen Lagergebäude festgelegt.*

*Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen wird folgende Verordnung beschlossen:*

**Bebauungsplan Änderung 2017-1**

**VERORDNUNG**

**§ 1**

*Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 35/2017 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf (Katastralmappenblätter 16/3 u. 24/1) abgeändert.*

*Die auf den Plandarstellungen (Katastralmappenblätter 16/3 u. 24/1) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.*

**§ 2**

*Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 21.04. 2017, Beschlussexemplar vom 14.06.2017 verfassten Plandarstellungen (Katastralmappenblätter 16/3 u. 24/1), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.*

**§ 3**

*Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

**§ 4**

*Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**12) Grünflächengestaltung Hauptstraße Bauteil 1 – Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Nach den Straßenbauarbeiten sollen die errichteten Baumscheiben mit repräsentativen Bäumen bepflanzt werden. Um die erforderliche Anzahl an Bäumen in entsprechender Größe rechtzeitig vorreservieren zu können ergeht folgender

Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Walter Ostermann e.U., Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, mit der Bepflanzung der Baumscheiben und Grünflächen im Bereich der Hauptstraße, Bauteil 1 gemäß Angebotsprüfung und Vergabevorschlag vom 22.06.2017, zum Preis von € 55.596,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“*

VA-Stelle: 5/612-002

VA-Betrag: € 1.140.000,00

frei: 141.455,53

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.**

### **13) Öffentliche Beleuchtung Hauptstraße Bauteil 1 – Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: mit der Neugestaltung der Hauptstraße soll auch eine zeitgemäße Straßen- und Wegbeleuchtung installiert werden. Das Planungsbüro hat ein Beleuchtungskonzept ausgearbeitet, Mastfundamente und Verkabelung müssen mit dem Straßenbau hergestellt werden. Es ergeht nun folgender

Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Errichtung der Mastfundamente und der Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung für den Bauteil 1 der Umgestaltung Hauptstraße, die Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Angebot 17/295 vom 09.06.2017 zum Preis von € 35.610,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“*

VA-Stelle: 5/612-050

VA-Betrag: € 150.000,00

frei: 133.768,36

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.**

### **14) Öffentliche Beleuchtung Planung – Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Als Entscheidungshilfe für die Marktgemeinde Wiener Neudorf, ob die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung in Zukunft weiter von der Gemeinde in Teilabschnitten erfolgt, oder dafür eine Contracting-Lösung angestrebt werden soll, ist es notwendig, weitreichendere Erhebungen durchzuführen und ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten. Es ergeht daher der

Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kosaplaner GmbH., Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, mit Bestandsaufnahme und Konzepterstellung für die Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung in Wiener Neudorf, gemäß Angebot 86/2017, zum Preis von € 30.900,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“*

VA-Stelle: 5/612-050

VA-Betrag: € 150.000,00

frei: 133.768,36

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.**

### **15) Brandmeldeanlage für Rathaus - Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:



Zur Erhöhung der Brandsicherheit soll im Rathaus eine Brandmeldeanlage installiert werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Lieferung und Montage einer Brandmeldeanlage im Rathaus zu beauftragen:

Fa. Schrack Seconet  
Eibesbrunnnergasse 18, 1120 Wien, zum Preis von € 13.930,80 inkl. MwSt.“

VA-Stelle: 5/029-010                      VA-Betrag: € 120.000,00                      frei: € 119.253,10

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **16) Elektronische Schließanlage für Rathaus – Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Das vorhandene Sperrsystem im Rathaus soll durch ein zeitgemäßes, elektronisches Sperrsystem ersetzt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Lieferung und Montage eines elektronischen Sperrsystems im Rathaus zu beauftragen:

Fa. Essecca GmbH  
Ing. Julius Raab-Straße 2, 2721 Bad Fischau, zum Preis von € 25.797,83 inkl. MwSt.“

VA-Stelle: 5/029-010                      VA-Betrag: € 120.000,00                      frei: € 119.253,10

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **17) Erneuerung der haustechnischen Steuerungen in der Sporthalle**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die bestehenden haustechnischen Steuereinheiten in der Sporthalle sind aufgrund des Anlagenalters sehr störungsanfällig und soll gegen eine neue Anlage ersetzt werden.

Der Ausschuss für Vereinsangelegenheiten inkl. FZZ und Sporthalle hat in der Ausschusssitzung vom 13.06.2017 die Beschaffung der neuen Steuereinheiten empfohlen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Lieferung und Montage neuer Haustechniksteuereinheiten zu beauftragen:

Fa. Engie Gebäudetechnik GmbH  
Leberstraße 120, 1110 Wien, zum Preis von € 112.529,62 inkl. MwSt.“

VA-Stelle: 5/381030-010

VA-Betrag: € 146.000,00

frei: € 146.000,00

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **18) Fertigstellung Parkanlage Anningerpark**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zuge der Fertigstellungsarbeiten der Hundezone und des Pumpwerks in der Parkanlage Anningerpark sind weitere Leistungen zur Herstellung der Außenanlagen und Verbesserungen in der Pumpensteuerung erforderlich. Es handelt sich sowohl um eine Erstbeauftragung als auch um Folgeaufträge. Für die Folgeaufträge erfolgt die Feststellung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Folgebeauftragungen. Es ergeht daher folgender Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit den Herstellungs- und Fertigstellungsarbeiten zur Parkanlage Anningerpark zu beauftragen:*

*Die Firma HAND+WERK Andreas Getzinger e.U., Mühlfeldgasse 6, 2351 Wiener Neudorf, mit der Errichtung einer Schattenpergola aus Lärchenholz gemäß Angebot Nr. 170015 vom 15.05.2017 zum Preis von € 8.939,38 inkl. MWSt.,*

*die Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH, Ernst Vogel-Straße 2, 2000 Stockerau, mit der Herstellung eines Freiluft-Schaltschranks und mit dem Umbau der Pumpensteuerung gemäß Angebot Nr. AMEHLING-1705W257-1 vom 09.05.2017 zum Preis von € 6.812,30 inkl. MWSt. und*

*die Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, mit der baulichen Vorbereitung und der Fundamentierung des Schaltschranks gemäß Kostenschätzung/Büro kosaplaner gmbh vom 14.06.2017 zum Preis von € 3.516,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.*

*Die Gesamtauftragssumme beträgt € 19.267,68 inkl. MWSt.“*

VA-Stelle: 5/815-05001

VA-Betrag: € 160.000,00

frei: € 22.505,53

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.**

### **19) Neugestaltung Spielplätze**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Volksschulgarten soll eine Nestschaukel als Ergänzung zu den vorhandenen Spielgeräten aufgestellt werden.

Am Spielplatz Reisenbauer-Ring (im Freizeitpark) ist das bestehende Kleinkinderspielgerät nicht mehr sanierbar und bei der Überprüfung hat der TÜV empfohlen dieses zu ersetzen. Es soll durch ein größeres ebenfalls von Kleinkindern benutzbares Spielgerät ersetzt werden. Erstmals in Wiener Neudorf wird dieses Spielgerät mit einem Fallschutz aus einer Polyethylenflocken-Matte und Kunstrasen ausgeführt.

Nach der Sanierung der Kanalanlage in der Gaswerkergasse sowie der Wege im Bereich des Spielplatzes Gaswerkergasse soll der Spielplatz neugestaltet werden. Der Bereich der Großkinderspielgeräte wird mit einer einheitlichen Fläche aus Fallschutzkies hergestellt.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Lieferung und Montage von Spielgeräte zu beauftragen:

Volksschule:

Fa. Spielplatz-Service, Ing. Kastenhofer GmbH,

Dr. Schober-Straße 32, 1130 Wien,

gemäß Angebot 50303/10208 vom 22.05.2017, zum Preis von € 5.213,52 inkl. MwSt

Spielplatz Reisenbauer-Ring Freizeitpark:

Fa. Spielplatz-Service, Ing. Kastenhofer GmbH,

Dr. Schober-Straße 32, 1130 Wien,

gemäß Angebot 50455/10208 vom 21.06.2017

und der tel. Preisverhandlung

vom 23.06.2017 zum Preis von

€ 29.500,00 inkl. MwSt

Spielplatz Gaswerkergasse:

Fa. Spielplatz-Service, Ing. Kastenhofer GmbH,

Dr. Schober-Straße 32, 1130 Wien,

gemäß Angebot 17/60007 vom 20.06.2017

und der tel. Preisverhandlung

vom 23.06.2017 zum Preis von

€ 21.200,00 inkl. MwSt“

VA-Stelle: 1/211-043

VA-Betrag: € 35.000,00

frei: € 8.095,54

VA-Stelle: 1/815-043

VA-Betrag: € 51.000,00

frei: € 51.000,00

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **20) Griesfeldstraße – Querungshilfe**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Das Queren der Griesfeldstraße, im Bereich der sogenannten Kargl-Kurve, ist für Fußgänger schwer möglich. Eine Querungshilfe mit Mittelinsel soll dies erleichtern. Der Entwurf wurde mit dem Sachverständigen des Landes NÖ bereits vorbesprochen und für gut befunden. Es ergeht folgender

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, vorausgesetzt die Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, die Ing. Streit Bau GmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit der Errichtung einer Querungshilfe für Fußgänger im Bereich Griesfeldstraße/Ricoweg, gemäß Angebot C 170376, zum Preis von € 52.588,84 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

VA-Stelle: 1/612-611030

VA-Betrag: € 80.000,00

frei: 73.638,91

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **21) Punktesystem Wohnungsvergabe**

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf verfügt über insgesamt 423 Gemeindewohnungen, welche auf Vorschlag des Sozialausschusses vom Gemeinderat an Wohnungswerber laufend neu vergeben werden. Dabei müssen stets die sozialen Lebensverhältnisse der Wohnungswerber im Mittelpunkt stehen.

Da es sehr viele Wohnungswerber gibt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 bereits Grundvoraussetzungen beschlossen, die ein Wohnungswerber erfüllen muss, um sich für eine Gemeindewohnung anmelden zu können.

Ein Punktesystem, das die objektiv messbaren Parameter (zB.: Einkommen, Meldung in Wiener Neudorf, Anzahl der Kinder, ...) vergleichend reiht, gibt die Möglichkeit, den Wartenden eine grundlegende Aussage treffen zu können, wo sie ungefähr auf der Warteliste stehen. Ein objektives Punktesystem vermeidet Ungerechtigkeiten und gibt Transparenz, nach welchen Hauptkriterien der Gemeinderat Gemeindewohnungen vergibt.

Dessen ungeachtet bleibt der unmittelbare persönliche soziale Aspekt ein unverzichtbares, entscheidendes und wichtiges Kriterium, das in die Beratung des Sozialausschusses einfließen muss.

Nachfolgendes Punktesystem wurde in der Sitzung des Sozialausschusses vom 23. Mai 2017 gemeinsam ausgearbeitet und in der Sitzung vom 21. Juni 2017 als Empfehlung für den Gemeinderat beschlossen.

Deshalb ergeht folgender

Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt auf Empfehlung des Sozialausschusses nachfolgendes Punktesystem als Grundlage für die Gemeindewohnungsvergabe. Gemeindewohnungen werden an wohnungssuchende Personen nach folgendem Punktesystem und nach zusätzlicher Beratung im Sozialausschuss vom Gemeinderat vergeben:*

- *Das gesamte Netto-Einkommen aller in die beantragte Wohnung ziehenden Personen beträgt 80-100% des in den Richtlinien festgesetzten Maximaleinkommens: 0 Punkte*  
*60-80%: 10 Punkte*  
*50-60%: 20 Punkte*  
*<50%: 30 Punkte*
- *Der Wohnungswerber ist/war in Wiener Neudorf mit Hauptwohnsitz gemeldet: pro ganzes Jahr: + 2 Punkte/Jahr (maximal 40 Punkte)*
- *Der Wohnungswerber ist für eine Wohnung ohne Unterbrechung angemeldet gewesen (inkl. der jährlichen Beibringung aller erforderlichen aktuellen Unterlagen): +5 Punkte/Jahr (maximal 25 Punkte)*
- *Der Wohnungswerber ist maximal 25 Jahre alt, und ein erstmalig eigener Haushalt soll bezogen werden (Startwohnung): + 20 Punkte*
- *Pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und das mit Hauptwohnsitz in die Wohnung einzieht: +10 Punkte*
- *Es besteht nachweislich keine Möglichkeit, bei Verwandten in gerader Linie (das sind Großeltern, Eltern, Geschwister) oder Ehepartner/Lebenspartner, die bereits eine Gemeindewohnung in Wiener Neudorf angemietet haben, für Wohnzwecke Unterkunft zu nehmen: +20 Punkte.*
- *Der Wohnungswerber ist ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf:*  
*Seit mind. 5 Jahren: +10 Punkte, seit mind. 10 Jahren: +20 Punkte*

- *Ein Überbelag liegt dann vor, wenn pro Person in der derzeit gemeinsamen Wohnung nicht mehr als 15 qm Wohnraum vorhanden sind.  
Fehlen 1 bis 15 qm Wohnfläche: + 20 Punkte  
Fehlen mehr als 15 qm Wohnfläche: + 30 Punkte*

*Alle genannten Kriterien und Angaben am Ansuchen müssen durch entsprechende Unterlagen belegt werden. Vorsätzlich falsche Angaben führen automatisch zum Ausscheiden aus der Warteliste.*

*Das Punktesystem stellt eine wichtige Basis zur Vergabe dar. Allerdings müssen der Sozialausschuss und Gemeinderat bei seiner Beratung und Beschlussfassung in begründeten Ausnahmefällen spezielle und/oder soziale Kriterien berücksichtigen und in die Bewertung miteinfließen lassen.*

*Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Gemeindewohnung besteht nicht.“*

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung bis 21:40 Uhr.

Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Sitzung um 21:40 Uhr fort.

Die Fraktion SPÖ verlässt die Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister Herbert Janschka schließt die Sitzung aufgrund von Beschlußunfähigkeit um 21:41 Uhr.

Herbert Janschka eh.

.....

Bürgermeister

Ulrich Mazuheli eh.

.....

Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 04.09.2017  
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Gredler eh.

.....

Gemeinderat

Stania eh.

.....

Gemeinderat

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....

Gemeinderat

Spyridon Messogitis eh.

.....

Gemeinderat